

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0056/2024
	Erstelldatum:	öffentlich 15.10.2024
	Aktenzeichen:	
Klinikum St. Marien Amberg - Betrauungsakt; Aktualisierung der Anlage zu § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes der Stadt Amberg für das Klinikum St. Marien Amberg für 2024		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Weigert, Josef		
Beratungsfolge	24.10.2024	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	04.11.2024	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Anlage zu § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes der Stadt Amberg für das Klinikum St. Marien Amberg für 2024 wird, wie vorgelegt, beschlossen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

und

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 einen Betrauungsakt für das Klinikum St. Marien Amberg beschlossen (Vorlage-Nr. 002/0071/2017), der am 07.04.2017 ausgefertigt wurde und bis zum 31.12.2026 befristet ist.

In § 3 des Betrauungsaktes sind Ausgleichszahlungen an das Klinikum für Jahresfehlbeträge und erforderliche Investitionszuschüsse im Rahmen des jeweiligen Jahreswirtschaftsplans geregelt.

Dabei können von der Stadt Amberg nur Jahresfehlbeträge für sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) übernommen werden, nicht aber für sonstige Tätigkeiten des Klinikums, die unberücksichtigt bleiben.

Die Abrechnung und Zuordnung von Erträgen und Kosten auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und auf andere Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, erfolgt anhand der Daten der Finanzbuchhaltung, soweit die Erträge und Aufwendungen einzelnen Konten zugewiesen sind bzw. nach den Maßgaben der Kosten- und Leistungsrechnung.

Die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählenden Bereiche sowie die Parameter für die Aufteilung in der Kosten- und Leistungsrechnung werden in einer Anlage zu § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes, die jährlich fortgeschrieben wird, festgelegt.

Beiliegend wird die entsprechende Anlage zu § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes für 2024 vorgelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Anlage, wie vorgelegt, zu beschließen.

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme
(davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

Anlage zu § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes für das Klinikum St. Marien Amberg für 2024

I. V.

.....
Josef Weigert
(Stellvertretender Referatsleiter)